

.....  
Name

.....  
Anschrift

.....  
Ort

.....  
Telefonnummer

---

An die  
Marktgemeinde Brunn am Gebirge  
Franz Anderle-Platz 1  
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am .....

**Betrifft:** Anzeigepflichtiges Vorhaben  
*Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen  
öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken errichtet werden, die  
im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen;*

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir zeige(n) gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 17 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl.  
8200 i.d.g.F., an, dass auf dem Grundstück in 2345 Brunn am Gebirge,

..... Straße/Gasse/Platz : .....

Parzelle Nr.: ....., Bfl. Nr.: ....., EZ: .....

KG Brunn am Gebirge, eine straßenseitige Einfriedung zur Errichtung gelangt.

Ich/Wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeigepflichtiges  
Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,  
der Anzeigeleger

**Beilagen:**

*(müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)*

- Eine Skizze (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

s. Seite 2

**Hinweis:**

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 8 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzei­ge­le­ger nachweislich mitteilen.

War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

**HINWEIS:**

***Verordnung zum Bebauungsplan  
(Gemeinderat vom 23. September 2009, TOP 10.2)***

**§ 5**

**Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen**

- (1) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,8 m im Mittel zulässig, wobei die Höhe des Sockels 60 cm im Mittel nicht überschreiten darf.
- (2) Einfriedungen müssen sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

**Hinweis:**

Für die Bauanzeige werden € 14,30 für die Beilagen € 3,90 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet. Sind die Beilagen an den Bauwerber adressiert, so werden für diese ebenfalls € 14,30 an Bundesstempelgebühr verrechnet.